



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Förderbekanntmachung

Boost4Impact.NRW



Zielsetzung

Junge innovative Unternehmen mit einem gemeinwohlorientierten Geschäftsmodell („junge Gemeinwohlunternehmen“) nehmen eine wichtige Rolle bei der Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen ein. Als gemeinwohlorientierte Geschäftsmodelle gelten insbesondere Vorhaben, die zur Bewältigung gesellschaftlicher oder ökologischer Herausforderungen beitragen. Hierzu zählen beispielsweise (die folgende Aufzählung ist nicht abschließend):

- Klima- und Umweltschutz,
- Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft,
- soziale Teilhabe,
- Bildung und Qualifizierung,
- Gesundheit und Pflege,
- Integration und Inklusion,
- nachhaltige Mobilität,
- Demokratiestärkung und gesellschaftlicher Zusammenhalt sowie
- technologische Lösungen mit nachweisbarem gesellschaftlichem Mehrwert.

Durch die Verbindung wirtschaftlich tragfähiger unternehmerischer Ansätze mit gesellschaftlichen Anliegen entstehen soziale und ökologische Lösungen und Innovationen, die in besonderer Weise auf gesellschaftliche oder ökologische Herausforderungen unserer Zeit reagieren und dabei auch kollektive Vorteile schaffen. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung von Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Junge Gemeinwohlunternehmen grenzen sich von ‚konventionellen‘, primär gewinnorientierten Gründungsformen etwa im Hinblick auf Leistungsempfänger, Marktorientierung oder Rechtsformen ab und stehen vor besonderen Herausforderungen im Gründungsprozess und bei der Marktfestigung. Einschlägige Studien deuten auf geringere Renditeerwartungen, einen höheren Unterstützungsbedarf sowie Hemmnisse bei der Kapitalakquise hin. Die Maßnahme dient daher der dauerhaften Sicherung der Marktposition nach der Gründung des Unternehmens und soll junge Gemeinwohlunternehmen in NRW unterstützen.

Die Fördermaßnahme Boost 4 Impact dient der Umsetzung der EFRE/JTF-Programmpriorität 2 (Mittelstandsfreundliches NRW) und trägt dort zum Spezifischen Ziel „Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen) bei.

Was wird gefördert?

Junge Gemeinwohlunternehmen sollen in der kritischen Phase der Kapitalsuche, der Akquise von Geschäftspartnerinnen und -partnern sowie insgesamt in der Phase der Festigung am Markt Hilfestellung durch dieses Programmangebot und konkret die folgenden Fördergegenstände erhalten.

Zur Unterstützung bei der Marktfestigung sollen dafür notwendige projektbezogene Ausgaben für Lieferungen und Dienstleistungen, die geeignet sind, die strukturellen,



organisatorischen und vertrieblichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Marktposition zu schaffen oder zu stärken, gefördert werden.

Die geförderten Lieferungen und Dienstleistungen müssen darauf gerichtet sein, die Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, sich im Wettbewerb zu behaupten und seine Marktposition eigenständig zu sichern.

Förderfähig sind Ausgaben für

- Entwicklung, Weiterentwicklung von Produkt- und Dienstleistungsprototypen,
- Externe Beratungsleistungen,
- Coaching- und Qualifizierungsleistungen,
- Softwarelizenzen und digitale Lösungen,
- Marktstudien, Analysen und Gutachten,
- Agentur- und Kreativleistungen,
- IT- und Implementierungsdienstleistungen und
- Externe Finanz- und Bewertungsleistungen.

Die beantragten Ausgaben sind im Antrag zu erläutern und ihrem Beitrag zur Marktetablierung zuzuordnen. Die bewilligende Stelle prüft die Plausibilität und Förderfähigkeit anhand der in der Richtlinie genannten Ausgabenkategorien sowie der dargestellten Projektziele.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind nicht-börsennotierte Kleinstunternehmen mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen, deren Gründung höchstens drei Jahre zurückliegt und die folgenden Kriterien erfüllen:

- Das Kleinstunternehmen erfüllt die Kriterien der Social Business Initiative und die KMU-Definition der Europäischen Kommission.
- Das Kleinstunternehmen hat noch keine Gewinne ausgeschüttet beziehungsweise bei ihm wurden noch keine Gewinne entnommen.
- Das Kleinstunternehmen hat nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen.
- Das Kleinstunternehmen hat kein anderes Unternehmen übernommen bzw. ist nicht aus einem Zusammenschluss hervorgegangen.

Die Größenklasse des Unternehmens bestimmt sich gemäß der Empfehlung (EU) Nr. 2003/361 der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung. Demnach sind Unternehmen förderfähig, wenn sie bis zu 10 Personen beschäftigen und sich



entweder der Jahresumsatz oder die Jahresbilanzsumme auf höchstens 2 Mio. Euro beläuft.

Die Antragstellenden haben im Rahmen der Antragstellung eine „KMU-Erklärung“ und eine „Erklärung zum Gemeinwohlunternehmen“ vorzulegen. In der Erklärung zum Gemeinwohlunternehmen sind vom Antragstellenden transparent Angaben zu den gemeinwohlorientierten Zielen des Vorhabens vorzunehmen und sie verpflichten sich, ohne Benachrichtigung der Bewilligungsstelle keine Änderungen an diesem Ziel vorzunehmen. Die Angaben werden anhand der Selbsterklärung sowie öffentlich zugänglicher Informationen plausibilisiert.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form von Zuschüssen gewährt. Die Finanzierung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung. Es gilt das Ausgabenerstattungsprinzip.

Der Zuschuss beträgt maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die maximale Fördersumme beträgt 100.000 Euro, die Bagatellgrenze für die Gewährung einer Zuwendung liegt bei 15.000 Euro Zuschuss. Der Durchführungszeitraum beträgt bis zu 12 Monate.

Die förderfähigen Sachausgaben können durch einen Pauschalbetrag auf Basis von Kostenvoranschlägen festgelegt werden. Dazu sind im Antragsverfahren je geplantem Auftrag soweit möglich Kostenvoranschläge von mindestens drei fachkundigen und leistungsfähigen Anbietern vorzulegen.

Es werden ausschließlich Ausgaben gefördert, die gemäß den vom EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW aufgestellten Auswahlkriterien plausibel und angemessen sind. Zu den spezifischen Auswahlkriterien „Beitrag des Vorhabens zu einem oder mehreren Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen“ und „Innovatives und wirtschaftliches Potential des Vorhabens“ muss im Antragsverfahren explizit Stellung genommen werden.

Voraussetzung für die Förderung ist die begleitende Beratung durch einen Coach oder eine Coachin. Ziel des begleitenden Coachings ist das junge Gemeinwohlunternehmen bei der erfolgreichen Marktfestigung zu unterstützen. Eine Verpflichtungserklärung muss zusammen mit den Antragsunterlagen vorgelegt werden.



Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über das [EFRE.NRW.online-Portal](#) oder schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare bei der bewilligenden Stelle.

Eine Antragstellung ist vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zunächst bis zum 31. März 2027 möglich. Es können nur vollständige Anträge berücksichtigt werden. Eine Verlängerung der Frist ist beabsichtigt und abhängig vom Inkrafttreten neuer beihilferechtlicher Regelungen. Jedes Jungunternehmen kann die Förderung nur einmal in Anspruch nehmen.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Bewilligende Stelle ist die Innovationsförderagentur NRW, Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich.

Weitere Informationen über das Förderangebot finden Sie unter: XXX

Zur Antragstellung und zu förderrechtlichen Fragen berät

Herr Dr. Holger Giani (fachliche Betreuung) E-Mail: boost4impact.in.nrw@ptj.de

Tel.: 02461 61-9572

Herr Lars Frings (administrative Betreuung) E-Mail: boost4impact.in.nrw@ptj.de

Tel.: 02461 61-8717

Rechtliche Grundlagen

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem EFRE/JTF-Programm NRW (EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW, EFRE/JTF RRL NRW, 07. November 2023 (MBI. NRW. S. 1332), geändert durch Runderlass vom 1. Juli 2024 (MBI. NRW. S. 853),
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gemäß Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO)“ vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445), geändert durch Runderlass vom 20. Juni 2023 (MBI. NRW. S. 675) und 29. Februar 2024 (MBI. NRW. S. 429),
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere



Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist,

- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60; L 13 vom 20.1.2022, S. 74), die zuletzt durch die Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1) geändert worden ist,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Gründungen mit einem gemeinwohlorientierten Geschäftsmodell („Boost 4 Impact“)

Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.

Disclaimer

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Redaktion

Referat 813

Bildnachweis

© Penn/peopleimages.com – stock.adobe.com

Stand

30.09.2026